



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

06/2019

Mitteilungsblatt / Bulletin

15. März 2019

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs Public Administration
des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.01.2019**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.01.2019¹

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 10 a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) hat der Institutsrat des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School am 15. Januar 2019 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Anzahl der Studienplätze
- § 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschlusses und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung
- § 8 Zulassung, Zulassungsbescheid
- § 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 14.03.2019.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Administration (MPA) des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2019/2020.
- (3) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Administration (MPA).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrem ersten Hochschulabschluss mindestens 180 jedoch weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte nachweisen können, können in das weitere Auswahlverfahren einbezogen werden unter der Voraussetzung, dass im Zulassungsbescheid folgende Auflage erteilt wird: "Zusätzlich zu den laut Studien- und Prüfungsplan zu erwerbenden 90 ECTS-Leistungspunkten sind bis zum Ende des zweiten Semesters in einem Praxisportfolio gemäß §5a der Studien- und Prüfungsordnung noch fehlende ECTS - Leistungspunkte zu erwerben, um durch den Masterabschluss 300 ECTS - Leistungspunkte nachzuweisen."

§ 3 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester.
- (2) Für den Studienbeginn im Sommersemester beginnt der Bewerbungszeitraum am 1. November des vorangegangenen Jahres. Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für den folgenden Studienbeginn im Sommersemester eingehen. Es kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festgelegt werden.
- (3) Für den Studienbeginn im Wintersemester beginnt der Bewerbungszeitraum am 1. Mai des Jahres. Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli für den folgenden Studienbeginn im Wintersemester eingehen. Es kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festgelegt werden.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrags.

- (2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache am Institut für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der HWR Berlin einzureichen.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
- a) das ausgefüllte Bewerbungsformular des Instituts für Weiterbildung Berlin/ Berlin Professional School;
 - b) eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
 - c) einen tabellarischen Lebenslauf;
 - d) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
 - e) den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Urkunde und Abschlusszeugnis); ggf. den Nachweis der Durchschnittsnote (differenzierte Note) und/ oder den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
 - f) den Nachweis einer Mindeststudiendauer von drei Jahren bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten; ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
 - g) Formblatt „Berufserfahrung“ nebst entsprechender Nachweise über berufliche Erfahrungen;
 - h) Formblatt „Studienzeiten“.

§ 5 Anzahl der Studienplätze

- (1) Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Administration (MPA) werden pro Semester in der Regel 32 Studienplätze vergeben.
- (2) Wenn der Studiengang von nicht mehr als 26 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt wird, entscheidet der Institutsrat des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School, ob das Programm angeboten wird.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel des Erwerbs des Mastergrades für das weiterbildende Masterstudium Public Administration, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Administration erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen als Faktor X_2 .
- Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt, das Auswahlkriterium gemäß b) nur dann, wenn entsprechende Nachweise bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$$

ergibt. Wird keine Bestätigung einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung vorgelegt, so geht X_2 mit dem Wert „0“ ein. Besteht danach weiter Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschlusses und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussnote des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

Durchschnittsnote	Punkte / Messzahl
Sehr gut ($\leq 1,5$)	20
Gut ($\leq 2,5$)	15
Befriedigend ($\leq 3,5$)	10
Ausreichend ($\leq 4,0$)	5

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Studienabschlüsse, wird in der Regel der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt; es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber erklärt anderes.

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung erfolgt nach folgendem Schema:

Umfang Berufserfahrung	Punkte / Messzahl
Über 48 Monate	40
Mindestens 37 Monate	20
Mindestens 25 Monate	10
Mindestens 12 Monate	5
Unter 12 Monate	0

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.

(2) Der Anspruch auf einen Studienplatz erlischt, wenn die Einschreibung nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zulassungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs Public Administration des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 11.07.2012“ außer Kraft.